



Schwarzenbergplatz 4, 1031 Wien  
Österreich  
T: +43 1 711 35-2341  
Fax: +43 1 711 35-2923  
rechtspolitik@iv.at  
www.iv.at

An die  
Parlamentsdirektion  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

Per email: [StellungnahmenIRAEG.Justizausschuss@parlament.gv.at](mailto:StellungnahmenIRAEG.Justizausschuss@parlament.gv.at)

Wien, am 5. Mai 2017  
P. Aumüllner

**IV Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem die Insolvenzordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 – IRÄG 2017)**

**GZ: 13280.0050/1-L1.3/2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 (IRÄG 2017) und führt wie folgt aus:

**I. Allgemeine Anmerkungen**

Die geltenden Insolvenzbestimmungen haben bisher die Interessen zwischen Schuldner und Gläubigern angemessen berücksichtigt und sachlich gegeneinander abgewogen: Schuldner haben geringe Eigenleistungen zu erbringen, indem sie ihren Gläubigern mit dem Ziel eine Mindestquote von 10% zu erreichen, sieben Jahre lang den Abzug des pfändbaren Teils ihrer Bezüge zur Verfügung stellen. In diesem Fall besteht Anspruch auf Restschuldbefreiung. Wenn diese Mindestquote verfehlt wird, obliegt es den Insolvenzgerichten, nach Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls zu entscheiden, ob nicht doch eine Restschuldbefreiung zu gewähren ist.

Dies ist eine sachgerechte Lösung der einander entgegengesetzten Interessen. **Dass nun eine Entschuldung ohne Mindestquote und bezogen auf einen verkürzten Zeitraum von nur 3 Jahren möglich sein soll, lehnt die IV explizit und nachdrücklich ab!** Dies sendet ein völlig falsches Signal.



In weiten Teilen Österreichs findet das Schuldenmachen und die nicht (pünktliche) Begleichung der Außenstände bereits breite gesellschaftliche Akzeptanz. Um dem entgegenzuwirken, sollte sich die geplante Reform auch am Gedanken der Generalprävention orientieren. Denn unsere Wirtschaftsordnung baut auf dem Grundsatz des „do ut des“ (ich gebe, damit du gibst) auf: Unternehmen, die vertragsgemäß ordentlich geliefert und geleistet haben, haben auch einen Anspruch auf Bezahlung ihrer Ware/Dienstleistung. Eine Aufweichung oder Bagatellisierung der Zahlungsverpflichtungen und Einschränkung der Rechte und Ansprüche der Gläubiger könnten gravierende Folgen im Wirtschaftsverkehr auslösen. Durch Zahlungsausfälle bedingte Risikoaufschläge würden zu einem Preisanstieg führen. Auch würde gerade in wirtschaftlich anspruchsvollen Zeiten die Insolvenzgefährdung der Unternehmen weiter steigen.

Dieser Versuch, ein modernes Insolvenzrecht und somit „eine Kultur des Scheiterns“ einzuführen, ist ein Schritt mehr in eine Gesellschaft ohne Eigenverantwortung, in der man sich in kurzer Zeit auf Kosten der Redlichen seiner Schulden entledigen kann. Die Anzahl der Abschöpfungsverfahren ohne Quote wird enorm ansteigen. Das prinzipiell gut gemeinte Ziel, Härtefälle zu vermeiden, schüttet das Kind mit dem Bade aus und lädt in Wahrheit zu Missbrauch ein.

Aber auch eine sachliche oder gar dogmatische Rechtfertigung für ein Abgehen vom bestehenden System ist nicht ersichtlich. Auch die im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage genannten Gründe verfangen bei näherer Betrachtung nicht:

- i. Nach den Erläuternden Bemerkungen würden die Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass eine Restschuldbefreiung einkommensschwachen Schuldner nicht immer offen stünde, weil die Schuldner binnen 7 Jahren zumindest 10% der Schulden begleichen können müssten, um eine Restschuldbefreiung zu erreichen. Wird die 10% Quote nicht erreicht, so stünde dem Schuldner zwar eine **Restschuldbefreiung nach Billigkeit** offen, allerdings erfassen die Billigkeitsgründe nicht alle Situationen, in denen der Schuldner entschuldungswürdig sei.

Dem ist entgegenzuhalten, dass § 213 IO in der geltenden Fassung eine Restschuldbefreiung auch bei Nichterreichen der Quote von 10% vorsieht, wenn dies der Billigkeit entspricht. Das Gesetz nennt exemplarisch Gründe einer solchen Billigkeitsentscheidung. Der Oberste Gerichtshof hat in seiner richtungsweisenden Entscheidung 8 Ob 51/15f vom 27. Mai 2015 zu dieser Bestimmung festgehalten, dass Billigkeitsentscheidungen von völlig individuellen Umständen und gegeneinander abzuwägenden Interessen geprägt sind, sodass es weder möglich noch sinnvoll erscheint, einen fixen Schwellenwert für das gerade noch zulässige Unterschreiten der Mindestquote festzulegen. Der OGH akzeptiert in dieser Entscheidung (wie auch schon in früheren Entscheidungen, siehe 8 Ob 107/08f) sogar eine außerordentlich weit hinter der Mindestquote von 10% zurückbleibende Quote, wenn schwerwiegende Billigkeitsgründe vorliegen. Als solche Billigkeitsgründe nennt der OGH – neben den im Gesetz genannten – als weitere Beispiele das redliche kaufmännische Scheitern, Erkrankungen des Schuldners, die ihn an einer Erwerbstätigkeit hindern und einen erhöhten Unterhaltsbedarf für Familienmitglieder. Die gesetzliche Mindestquote ist also bereits heute eine Zielgröße, deren Verfehlen die Restschuldbefreiung bei ausreichend sachlicher Rechtfertigung nicht hindert.

Es bestünde indes nach Auffassung der IV **kein Einwand** dagegen, die beispielhafte **Auflistung der Billigkeitsgründe** in § 213 IO **im Sinne der Judikatur zu erweitern** (Todesfälle, Krankheiten, Unfälle, sonstige Schicksalsschläge, die die wirtschaftliche





Leistungsfähigkeit des Schuldners beeinträchtigen). Es wäre also möglich, die Kriterien der Billigkeit der zitierten Gesetzesstelle legislativ nachzubessern und systematisch in das bestehende Entschuldungsregime einzubauen. Anstelle einer gleichsam als Entschuldungsautomatik angelegten und bloß noch sogenannten Schuldenregulierung könnte die Billigkeitsentscheidung unter Aufwertung der Rechtspflege­­tätigkeit auf den konkreten Einzelfall eingehen und der Redlichkeit des unverschuldet Überschuldeten zum Durchbruch verhelfen.

- ii. Die Erleichterung der Entschuldung soll nach den Erläuternden Bemerkungen verhindern, dass ein **Schuldner ins wirtschaftliche und gesellschaftliche Abseits gedrängt** werde. Das läge im Interesse des gesamten Wirtschaftsgefüges, wenn man die Produktionskraft, die Beitrags- und Steuerleistungen, aber auch das Nachfragepotenzial eines in den Arbeits- und Wirtschaftsprozess integriert bleibenden Schuldners bedenke. Eine Volkswirtschaft solle es sich nicht leisten, zuzulassen, dass zahlungsunfähige Personen oft über Jahrzehnte hinweg nicht mehr den Weg zurückfänden und wegen ihrer aussichtslosen Situation sogar in Schwarzarbeit, Untergrund und in Kriminalität flüchteten.

Auch dieses **Argument** geht bei näherer Betrachtung **ins Leere**. Personen, die keiner geregelten Erwerbstätigkeit nachgehen und daher gar kein Einkommen beziehen, können zwar nach geltendem Recht tatsächlich weder mit Zahlungsplan noch Abschöpfungsverfahren eine Restschuldbefreiung erreichen. Sie würden aber auch dann, wenn sie zukünftig Restschuldbefreiung bekämen, **mangels Zahlungskraft zum Nachfragepotential unserer Volkswirtschaft nichts beitragen**.

- iii. Wenn die Erläuternden Bemerkungen zudem ausführen, Menschen, die wirtschaftlich scheiterten, sollten durch die Neuregelung eine rasche Chance auf Neustart erhalten, und durch die Verkürzung des Abschöpfungsverfahrens auf 3 Jahre solle den Schuldnern eine rasche Rückkehr in eine produktive Berufssituation ermöglicht werden, liegt wiederum ein Missverständnis vor. **Die Rückkehr in die „produktive Berufssituation“ ist nicht Folge der Restschuldbefreiung mit Ende des Abschöpfungsverfahrens, sondern deren Voraussetzung.** Aus dem Einkommen aus beruflicher Tätigkeit sollen die im Abschöpfungsverfahren zu leistenden Zahlungen finanziert werden. Nach § 210 (1) Z 1 IO war und ist es die primäre Obliegenheit des Schuldners im Abschöpfungsverfahren, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben oder, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen. Der Abschöpfung unterliegen die pfändbaren Teile der Forderungen des Schuldners auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion. Auch im Abschöpfungsverfahren verbleiben dem Schuldner also die unpfändbaren Einkommensteile nach §§ 291a (*„Existenzminimum“*) und 291b Abs. 2 EO (*„Unterhaltsexistenzminimum“*). **Warum es volkswirtschaftlich schädlich sein soll, wenn die darüber hinausgehenden Einkommensteile für eine Frist von 7 Jahren zur teilweisen Befriedigung der Gläubiger verwendet werden und nicht bereits nach drei Jahren wiederum in den privaten Konsum fließen, ist nicht ersichtlich.** Personen, deren Einkommen das Existenzminimum nicht übersteigen, erreichen zwar ebenfalls nach geltender Rechtslage keine Restschuldbefreiung. Daraus entsteht ihnen aber kein Nachteil, weil wegen ihrer Verbindlichkeiten ohnehin keine Exekution gegen sie geführt werden kann.

**Die Verkürzung des Abschöpfungsverfahrens auf drei Jahre lässt außerdem außer Acht, dass - wie die Statistiken der Gläubigerschutzverbände sehr eindrucksvoll zeigen - in den ersten beiden Jahren der Abschöpfung noch relativ geringe Zahlungen**



erfolgen und erst in den Jahren 3 bis 7 ein entscheidender Anstieg der abgeschöpften Beträge zu verzeichnen ist. Die Zahlungen aus den Jahren 4 bis 7 (und damit nach vorliegenden Statistiken rd 60% der heute insgesamt in den Verfahren abgeschöpften Beträge) gingen für die Gläubiger verloren.

Die obigen Ausführungen legen überzeugend dar, dass eine sachliche Rechtfertigung für die Abschaffung der Mindestquote und die Verkürzung des Abschöpfungsverfahrens nicht gegeben ist. Die Konsequenzen einer solchen gesetzlichen Änderung sind jedoch schwerwiegend. Künftig werden wohl, wenn überhaupt, nur sehr geringe Quoten oder gar kein außergerichtlicher Ausgleich mehr angeboten. Die geringen Quoten werden dann wohl oder übel angenommen werden, weil die Alternative künftig in wesentlich mehr Fällen als bisher ein 100% Ausfall ist. Folge dessen wird wohl sein, dass die Rahmenbedingungen für Privatkredite schwieriger werden, weil die Erleichterung der Entschuldung schon bei der Beurteilung der Kreditwürdigkeit nach VKrG und HIKrG zu berücksichtigen sein wird. Verstärkte Forderungen nach Besicherung und höhere Kreditgebühren werden die Folge sein.

## II. Anmerkungen im Detail

### A. Zum Abschöpfungsverfahren

Sollte das Regierungsprogramm dennoch umgesetzt werden, wären aus Sicht der IV folgende Aspekte jedenfalls zu berücksichtigen:

Käme es zur Verkürzung des Abschöpfungsverfahrens auf 3 Jahre, wäre **zumindest ein den Interessen der Gläubiger Rechnung tragender Ausgleich** vorzusehen. Es wäre den Gläubigern nicht zumutbar, wenn der Schuldner, der nach extrem kurzer Frist und ohne (wesentliche) Eigenleistung zur Restschuldbefreiung kommt, schon unmittelbar danach Einkommens- und Vermögenszuwächse uneingeschränkt lukrieren könnte. Die Schuldner, denen Restschuldbefreiung zu Teil wird, wären daher zu verpflichten,

- i. an Vermögenszuwächse (Erbchaft, Schenkungen, Lottogewinne etc) sowie
- ii. Einkommensteile, die einen festzulegenden Schwellenwert (zB halbe SV-Höchstbemessung) übersteigen,

die ihnen innerhalb von 7 Jahren ab Restschuldbefreiung zufließen, in einem Anteil (mindestens 2/3) an die Gläubiger herauszugeben.

Wenn schon eine Änderung als unverzichtbar erachtet wird, käme anstelle des gänzlichen Entfalls der **Mindestquote allenfalls eine moderate Senkung auf z.B. 8%** in Betracht. Das entspräche den Verzugszinsen auf den geschuldeten Kapitalbetrag, gerechnet mit dem gesetzlichen Zinssatz auf zwei Jahre. Das zeigt, wie gering diese Anforderung eigentlich ist. Es bliebe aber immerhin eine Zielgröße erhalten, bei deren Verfehlung das Billigkeitsregime des geltenden Rechts weiterhin sinnvoll eingesetzt werden kann.





## B. Zum Zahlungsplan

Dass die Bedingungen des Zahlungsplans weitgehend unberührt bleiben, ist positiv zu bewerten. Über das Regierungsprogramm hinaus geht allerdings der **Wegfall des Erfordernisses, vor einem Abschöpfungsverfahren einen Zahlungsplan anzubieten**. Dies sieht die IV **kritisch**. Bei der Pflicht zur Anbietung eines Zahlungsplanes wäre der Schuldner zumindest gehalten gewesen, einen seiner Einkommenslage in den folgenden fünf Jahren (§ 194 Abs. 1 IO) entsprechenden Zahlungsplan anzubieten, ansonsten dieser unzulässig wäre. Damit hätte in derartigen Fällen zumindest eine Chance bestanden, ein Abschöpfungsverfahren zu verhindern.

In diesem Punkt ist der Entwurf auch inkonsequent, zumal in den Erläuterungen zu § 281 betont wird „Um die Parallelität von Zahlungsplan und Abschöpfungsverfahren zu bewahren ...“ (von einer Parallelität im bisherigen Sinne kann in Hinkunft wohl nicht ausgegangen werden, wenn die Subsidiarität des Abschöpfungsverfahrens „fällt“).

Das Vorliegen eines (nur) geringfügig pfändbaren Einkommens sollte nicht dazu führen, dass keine Zahlungen angeboten werden müssen. Was im Einzelfall *„geringfügig über dem Existenzminimum“* liegt, scheint aus Sicht der IV unbestimmt. Vor allem führt diese Regelung im Ergebnis zu einer Schlechterstellung im Vergleich zum Exekutionsverfahren. **Daher spricht sich die IV insbesondere für die Streichung der Formulierung „oder übersteigt dieses das Existenzminimum nur geringfügig“ aus.**

**Schließlich sollte – vergleichbar zu § 201 Abs. 1 – klargestellt werden, dass auch dieses „Ausstiegsszenario“ nur redlichen Schuldnern offenstehen soll und keinen Freibrief darstellen kann.**

## C. Ergänzende Einleitungshindernisse und Obliegenheiten des Schuldners im Abschöpfungsverfahren

Im Fall, dass die Bedingungen der im Abschöpfungsverfahren zu erlangenden Restschuldbefreiung entgegen der oben ausgeführten Überlegungen für Schuldner erheblich erleichtert werden, sollten im Sinn einer gewissen Ausgewogenheit zwischen Gläubiger- und Schuldnerinteressen folgende ergänzende Einleitungshindernisse für und Obliegenheiten im Abschöpfungsverfahren vorgesehen werden:

- i. Nach geltender Rechtslage sind die Einleitungshindernisse des § 201 (1) Z 2 bis 4 (Verstoß gegen Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten, Vereitelung der Gläubigerbefriedigung, unrichtige Angaben zur wirtschaftlichen Lage) an das grobe Verschulden des Schuldners geknüpft. Erst wenn der Schuldner vorsätzlich oder in einer Weise fahrlässig handelt, die einem durchschnittlich sorgfältig handelnden Schuldner niemals unterlaufen würde, greifen die Einleitungshindernisse. **Als Ausgleich für die Erleichterung der Restschuldbefreiung sollte aus Sicht der IV zukünftig in den genannten Fällen auch schon bei leicht fahrlässigem Handeln des Schuldners die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens verweigert werden.**

In § 201 Abs. 1 Z 2a liegt zudem ein **redaktionelles Versehen** vorliegen: Im Entwurf heißt es in § 201 Abs. 1 Z 2a: *„Der Antrag auf Durchführung des*

*Abschöpfungsverfahrens ist nur abzuweisen, wenn der Schuldner während des Insolvenzverfahrens nicht eine angemessene Erwerbstätigkeit ausgeübt oder, wenn er ohne Beschäftigung war, sich um eine solche bemüht und keine zumutbare Tätigkeit abgelehnt hat*". Hingegen sollte § 201 Abs 1 Z 2a nach Ansicht der IV richtigerweise lauten (Änderungen durch Unterstreichungen hervorgehoben: „...der Schuldner während des Insolvenzverfahrens keine angemessene Erwerbstätigkeit ausgeübt oder, wenn er ohne Beschäftigung war, sich nicht um eine solche bemüht und eine zumutbare Tätigkeit abgelehnt hat,“

- ii. Ebenso sollten die Obliegenheiten des Schuldners während der Rechtswirksamkeit der Abtretungserklärung wie folgt ergänzt werden. Geschäftsführer einer Gesellschaft sollten angehalten werden, zur Minimierung des Schadens der Gläubiger der Gesellschaft beizutragen. Nach gelebter Praxis sind Geschäftsführer nämlich im Insolvenzverfahren der juristischen Person dem Insolvenzverwalter oder den Absonderungsgläubigern bei der Verwertung der Assets (Einzahlung von Forderungen, Verkauf von Anlage- und Umlaufvermögen) behilflich, um nachfolgend eine Zustimmung für die Restschuldbefreiung hinsichtlich der persönlichen Haftung zu erlangen. Es ist nun zu befürchten, dass solche Anstrengungen bei leichter Entschuldungsmöglichkeit im Rahmen des novellierten Abschöpfungsverfahrens unterbleiben, was folgende Konsequenzen nach sich ziehen würde:
  - a. Eine Verschlechterung der Erlöse aus den zu verwertenden Assets würde zu niedrigeren Insolvenzquoten führen.
  - b. Kreditsicherheiten wären niedriger zu bewerten und könnten die Kreditvergabe der Banken negativ beeinflussen oder die Kredite verteuern.

Ein **Verstoß gegen Mitwirkungspflichten** sollte daher jedenfalls ein **Einleitungshindernis** für das Abschöpfungsverfahren in der (nachfolgenden) **Privatinsolvenz des Geschäftsführers** darstellen bzw. zur vorzeitigen Einstellung gem. § 211 IO führen.

- iii. Überdies wären die als **Einleitungshindernisse** in § 201 (1) Z 1 IO genannten Straftatbestände **auf alle Straftaten gegen fremdes Vermögen auszudehnen** und entsprechendes auch bei den Einstellungsgründen in § 211 (1) Z 1 IO vorzusehen.
- iv. Letztlich wäre es sachgerecht, **für grob schuldhaft falsch erteilte Auskünfte** in Privatinsolvenzverfahren **spezielle Straftatbestände** einzuführen.

In diesem Sinn ersucht die IV um Ergänzung des **§ 201 (1) IO** wie folgt:

#### **Z 2a**

der Schuldner dem Vertretungsorgan einer juristischen Person angehört oder in den letzten fünf Jahren vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens angehörte und im Insolvenzverfahren der juristischen Person die Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder [...].





und des § 211 (1) IO wie folgt:

Z 3.

der Schuldner dem Vertretungsorgan einer juristischen Person angehört oder in den letzten fünf Jahren vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens angehörte und im Insolvenzverfahren der juristischen Person die Auskunft- oder Mitwirkungspflichten nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger oder Absonderungsberechtigten der juristischen Person beeinträchtigt hat.

#### D. Anhängige Verfahren/Übergangsregelungen

Das Vertrauen der Gläubiger auf den Bestand und die tatsächliche Umsetzung der geltenden Regelungen darf keinesfalls enttäuscht werden. Dies ist aber der Fall, wenn die Regierungsvorlage für bereits anhängige Verfahren in § 280 IO Restschuldbefreiung ohne Erreichen der Mindestquote und in verkürzter Frist vorsieht. Damit müssten Gläubiger Verkürzungen um Beträge hinnehmen, deren Zahlung sie bislang aufgrund des geltenden Rechts erwarten durften und mit denen sie auch gerechnet haben. Gleiches gilt für die Übergangsregelung des § 281 IO zu bestehenden Zahlungsplänen, die es den Schuldner ermöglicht, den Gläubigern ohne sachliche Rechtfertigung nachteiligere Zahlungspläne anzubieten.

Ähnliches gilt zudem für die teils rückwirkende Anwendbarkeit der §§ 193, 194 und 213 für bereits laufende Insolvenzverfahren, sofern nur der Antrag auf Abschluss eines Zahlungsplans oder auf Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens nach dem 30.6.2017 beim Gericht einlangt. Dies ist nach Ansicht der IV entschieden abzulehnen. In Anbetracht der starken Beeinträchtigung der Gläubigerinteressen ist eine rückwirkende Geltung in keiner Weise nachvollziehbar oder gerechtfertigt.

**Es darf bei der Neuregelung des Privatkonkurses zu keiner rückwirkenden Anwendung hinsichtlich bereits anhängiger Verfahren kommen. Das neue Regime muss daher aus Sicht der IV aus Gründen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes nur auf ab dessen Inkrafttreten neu eingeleitete Verfahren angewendet werden.**

#### E. Erweiterte Möglichkeiten der Bonitätsprüfung

Sollte die angedachte Reform des Privatinsolvenzrechts tatsächlich umgesetzt werden, so stellt sich die Frage nach der „*Waffengleichheit*“ im Geschäftsverkehr. Bis dato können sich Unternehmen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht umfassend über die Bonität und Zahlungsfähigkeit ihrer privaten Kunden informieren und entsprechend absichern, insbesondere ist der Zugriff auf die Daten des Exekutionsregisters verwehrt. Unternehmen sind also gezwungen mehr oder weniger im blinden Vertrauen an Private zu liefern und zu leisten. Sollte eine Restschuldbefreiung Privater ohne eine Mindestquote erfolgen, wären Unternehmen schutzlos unredlichen, notorischen Schuldenmachern ausgeliefert.

**Aus Sicht der IV ist daher unerlässlich, dass eine datenschutzrechtlich saubere Möglichkeit für Unternehmen, jedenfalls für gewerbsmäßige Kreditgeber und bevorrechtete Gläubigerschutzverbände (§ 266 IO), geschaffen wird, in das Exekutionsregister des BMJ Einsicht nehmen zu dürfen. Damit könnten sich Unternehmen**



über ihre Kunden besser informieren und das Risiko besser abschätzen sowie Maßnahmen zur Absicherung ihrer Forderung treffen. Ansonsten müssten sie das nunmehr erhöhte Risiko eines Totalausfalles in ihrer Preisbildung berücksichtigen, wodurch alle vertragstreuen Zahler und Konsumenten für jene, die nicht zahlen können oder wollen, bestraft werden würden.

**Weiters regt die IV im Fall der Umsetzung der geplanten Novelle an, dass Insolvenzen mit einer geringeren als mit einer 10%igen Quotenzahlung binnen 7 Jahren jedenfalls 10 Jahre in der Ediktsdatei ersichtlich sind.** Dies würde einerseits die kreditgebende Wirtschaft vor betrügerischen Handlungen und andererseits den Konsumenten vor einem überbordenden Lebenswandel (und Neuverschuldung) schützen.

Die Industriellenvereinigung dankt für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersucht um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen  
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

Mag. Alfred Heiter  
Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht